

# Anlage 2b - KVR

Datum: 27.04.2023  
Telefon: 0 233-45233  
Telefax: 0 233-45597

Kreisverwaltungsreferat

KVR-II/33

**An RAW Kommunale Beschäftigungspolitik und Qualifizierung, Übergänge in  
Ausbildung und Beruf, Fachkräfte- und Nachwuchskräftegewinnung, Fr.**

**Stadtratsfraktionen Die Grünen Rosa Liste, SPD, Volt  
Geflüchtete Menschen schnell in Arbeit bringen  
Antrag vom 16.03.2022 – Nachbericht**

Sehr geehrte Frau Dr. [REDACTED]

für den Nachbericht zum Antrag der Stadtratsfraktionen übermitteln wir für das KVR folgenden Textbeitrag:

An den ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die Erwerbstätigkeit Geflüchteter aus der Ukraine und den bei der Ausländerbehörde implementierten Verfahren hat sich seit der letzten Berichterstattung im November 2022 nichts geändert.

Dementsprechend erhalten alle ukrainischen Staatsangehörigen, die ihren Antrag auf vorübergehenden Schutz gem. § 24 AufenthG online stellen bereits mit der Eingangsbestätigung eine automatisiert erstellte Arbeitserlaubnis, die in Verbindung mit dem ukrainischen Pass zur sofortigen Arbeitsaufnahme berechtigt. Personen, die ihren Antrag in Papierform einreichen, erhalten die Arbeitserlaubnis mit der Fiktionsbescheinigung. Insgesamt hat die Ausländerbehörde inzwischen 17.450 Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt.

Aufgrund des EU-Ratsbeschlusses zur sog. „Massenzustrom-Richtlinie“ sind alle diese Aufenthaltstitel auf den 04. März 2024 befristet. Bislang ist noch nicht bekannt, wie der Aufenthalt der schutzsuchenden Personen ab diesem Zeitpunkt geregelt wird. Nach Informationen der Ausländerbehörde ist mit einer diesbezüglichen Entscheidung nicht vor September 2023 zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist den Ukrainer\*innen, die zwischenzeitlich eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben und die die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung oder Ausbildung erfüllen, zu empfehlen, umgehend einen entsprechenden Antrag bei der Ausländerbehörde zu stellen, um sich diese Bleibeperspektive unabhängig von der erwarteten Entscheidung über den vorübergehenden Schutz zu sichern.

Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern, die keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufenthalt zu einem anderen Aufenthaltszweck zu stellen. Bislang sind ca. 120 solche Anträge bei der Ausländerbehörde eingegangen, über die noch nicht sämtlich entschieden ist. Ungefähr 30 Personen haben Aufenthaltserlaubnisse für einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr erhalten.

Zudem weiß die Ausländerbehörde von vier laufenden Anerkennungsverfahren für medizinische Abschlüsse. Für die Dauer des Anerkennungsverfahrens wird die Fiktionsbescheinigung jeweils um drei Monate verlängert. Nach erfolgter Anerkennung des Berufsabschlusses erhält die betroffene Person eine weitere Fiktion für drei Monate zur Beschäftigungssuche.

Drittstaatsangehörige, die in eine Berufsausbildung vermittelt werden sollen (z.B. durch das RAW, die Münchener Tafel, etc.), erhalten eine Fiktion für sechs Monate mit der Auflage, dass der ausbildungswillige Betrieb innerhalb von drei Monaten schriftlich gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, dem Betroffenen einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen zu wollen und zugleich einen prüffähigen Entwurf des konkret abzuschließenden Ausbildungsvertrags übersendet.

Wir sind nach wie vor sehr bestrebt, allen vom Krieg in der Ukraine Betroffenen adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

